

Antwort zur Anfrage Nr. 2045/2015 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Verbote in Demonstrationsauflagen (DIE LINKE)** 

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Aufgaben im Rahmen des Versammlungsrechts, welche durch die Stadtverwaltung (Rechts- und Ordnungsamt) wahrgenommen werden, um eine Auftragsangelegenheit i.S.d. § 2 Abs. 2 GemO handelt.

- 1. Wie oft wurde auf Demonstrationen und Kundgebungen, die seit 2005 in Mainz angemeldet wurden, die Mitführung von Fahnen/Flaggen, Kennzeichen, Symbolen usw. von Organisationen verboten, welche nicht nach §129 StGB als terroristische Vereinigung eingestuft worden oder nach §3 VereinsG mit einem Vereinstätigkeitsverbot belegt sind? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
- 2. Was waren die Gründe für die jeweiligen Verbote?

## Zu Fragen 1 und 2:

Die Beantwortung dieser Fragen ist im Hinblick auf den dabei entstehenden Verwaltungsaufwand aufgrund der Vielzahl der Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge seit 2005 (ca. 1100) nicht möglich, da über erlassene Auflagen gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG und die entsprechenden Begründungen zu den Auflagen keine Statistik geführt wird, sodass jede Anmeldebestätigung zu den ca. 1100 Versammlungen und Aufzügen einzeln gesichtet werden müsste.

3. Wie bewertet die Stadtverwaltung das Verbot von Fahnen/Flaggen, Kennzeichen, Symbolen usw. von Organisationen, welche nicht nach § 129StGB als terroristische Vereinigung eingestuft worden sind oder nicht nach §3 VereinsG mit einem Vereinstätigkeitsverbot belegt sind?

## zu Frage 3:

Verbote in Form von Auflagen i.S.d. § 15 Abs. 1 VersammlG zum Mitführen von Flaggen, Fahnen, Kennzeichen und Symbolen etc. von Organisationen, welche nicht nach den § 129a StGB oder § 129b StGB als in- oder ausländische terroristische Vereinigungen eingestuft worden sind oder vollziehbar gemäß § 3 VereinsG verboten sind, können im Einzelfall erforderlich sein, damit eben solche Verbote nicht durch die v.g. Fahnen, Flaggen, etc. umgangen werden können, wenn u.a. das Versammlungsthema eine solche Umgehung erwarten lässt.

Dies kann bspw. dann der Fall sein, wenn die nicht verbotene Organisation eine Nachfolge-, Zweig- oder Tochterorganisation einer verbotenen Organisation (verbotener Verein, terroristische Vereinigung) darstellt oder sehr eng mit dieser oder deren Organisationsstruktur verzahnt ist.

Entsprechende Auflagen gem. § 15 Abs. 1 VersammlG wurden in der jüngsten Vergangenheit mehrfach im gerichtlichen Eilverfahren vom Verwaltungsgericht Mainz und dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigt, weswegen die Stadtverwaltung derzeit keinen Anlass sieht, dass entsprechende Auflagen nicht rechtmäßig sein könnten.

Mainz, 02.12.2015

gez. Christopher Sitte Beigeordneter